

V e r k ü n d e t
am 12. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Wilhelm M [REDACTED], H [REDACTED]-W [REDACTED],
G [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und Revisions-
klägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Friedel H [REDACTED] gesch. H [REDACTED] geb. G [REDACTED],
H [REDACTED]-B [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß,
Dr. Pffretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 15. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. März 1957 gegen 02.45 Uhr befuhr der Beklagte mit seinem Lastzug die Autobahn von Hamburg in Richtung Bremen. Beim Kilometerstein 85 zog er den sehr langsam fahrenden Lastzug nach links. Von rückwärts näherte sich der Kraftfahrer B. mit einem Lastzug, dessen Halter die Klägerin war. Als der Beklagte wieder nach rechts fuhr, stieß B. mit der vorderen linken Seite des Motorwagens gegen die rechte hintere Kante des Anhängers des Beklagten. B. wurde getötet, der von ihm gefahrene Lastzug erheblich beschädigt.

Die Klägerin hat vom Beklagten Erstattung von 3/4 des ihr entstandenen Sach- und Vermögensschadens verlangt. Sie hat vorgetragen:

Der Beklagte habe seinen mit 10 km/st fahrenden Lastzug plötzlich weit nach links gezogen, als der Lastzug der Klägerin (Geschwindigkeit 65 km/st) etwa 30 m rückwärts auf der Überholfahrbahn gewesen sei. In diesem kritischen Augenblick sei B. unter Bremsen nach rechts ausgewichen, um einen Zusammenstoß auf der Überholfahrbahn zu vermeiden. Da der Beklagte auf das Hupzeichen B. ebenfalls versucht habe, die rechte Fahrbahnseite zu gewinnen, sei es zum Zusammenstoß gekommen. Im Augenblick des Anstosses sei der Motorwagen des Beklagten genau auf der Mitte der Fahrbahn gefahren, während der Anhänger noch auf der Überholfahrbahn gewesen sei.

Der Beklagte, der um Abweisung der Klage gebeten hat, erklärt seine langsame Fahrweise damit, daß er eine Beschädigung der geladenen Südfrüchte durch Rütteln habe vermeiden wollen und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Marktbeginns im Ruhr-

gebiet genügend Zeit gehabt habe. Im aufgeblendetem Scheinwerferlicht habe er auf der rechten Fahrbahn mehrere dort sitzende Hasen gesehen. Darauf habe er sich im Rückspiegel überzeugt, daß hinter ihm kein Fahrzeug folge. Wegen einer rückwärtsliegenden Straßenkuppe sei der Lastzug der Klägerin zunächst nicht zu sehen gewesen. Nach Hinausstrecken des linken Winkers habe er den Lastzug leicht nach links gelenkt. Er habe nur einen kleinen Bogen geschlagen, bei dem er mit den linken Rädern ein kurzes Stück über die Mittellinie gekommen sei. B. sei auf der rechten Fahrbahnseite, aber etwas mehr zur Straßenmitte hin gefahren. Er habe in einer Entfernung von über 100 m seinen Lastzug sehen und der erkennbaren Linkswendung Rechnung tragen können. Statt zu bremsen und zurückzubleiben, sei er mit einer Geschwindigkeit von 60 km/st auf den Anhänger aufgefahren, der nur mit den linken Rädern auf der Überholfahrbahn gewesen sei. Der Motorwagen sei in diesem Augenblick schon wieder ganz auf der rechten Fahrbahnseite gewesen. Offenbar sei es nur auf die Nachtblindheit des B. und seine mangelnde Aufmerksamkeit zurückzuführen, daß er den vor ihm fahrenden Lastzug zu spät erkannt habe.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil die bezifferten Klageforderungen dem Grunde nach mit der Maßgabe für gerechtfertigt erklärt, daß der Beklagte der Klägerin 3/5 des Gesamtschadens zu ersetzen hat.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt, das landgerichtliche Urteil dahin zu ändern, daß er der Klägerin nur 1/4 des Schadens im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zu erstatten hat.



Die Klägerin hat mit ihrer Anschlußberufung die bezifferte Klageforderung auf 42.362,07 DM erhöht und mit Rücksicht auf vorliegende ~~Erwägungen~~ der Klageforderung und das Einverständnis der Pfändungsgläubiger die Auszahlung dieses Betrages an Rechtsanwalt Dr. R. ~~gefordert~~ gefordert. Der bezifferte Betrag ist unter Berücksichtigung einer Ersatzquote von 4/5 zu Gunsten der Klägerin berechnet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin das langgerichtliche Urteil wie folgt abgeändert:

" Der Anspruch auf Erstattung des Fahrzeugschadens wird dem Grund nach zu 4/5, höchstens jedoch in Höhe von 14.004,71 DM, der in Höhe von 4/5 geltend gemachte Anspruch auf Ersatz des sonstigen Schadens wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt."

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß B. ~~mit dem~~ Lastzug der Klägerin auf der Überholfahrbahn der Autobahn heran kam, als der Beklagte seinen mit nur 10 km/st fahrenden Lastzug nach links über die Mittellinie der Fahrbahn lenkte. Mit dieser Fahrweise verstieß der Beklagte gegen die Verpflichtung, auf der äußersten rechten Straßenseite zu fahren (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO), und gefährdete so den nachfolgend schnelleren Verkehr. Die angebliche Absicht, auf der Fahrbahn sitzenden Hasen auszuweichen, entschuldigte diese Gefährdung nicht.

Selbst wenn der nachfolgende Lastzug infolge der Straßenkuppe vorübergehend im Rückspiegel nicht sichtbar war, hätte die Benutzung der linken Fahrbahnseite unterbleiben müssen. Es lag nämlich keineswegs fern, daß der Beklagte durch seine unnötige Linksschwenkung schnellere Fahrzeuge am Überholen hinderte und sie in eine Gefahrlage brachte. Im übrigen hat das Berufungsgericht aus der Entfernung der Straßenkuppe von der Unfallstelle, den Geschwindigkeiten der beiden Fahrzeuge und den eigenen Angaben des Beklagten seine Überzeugung ausreichend begründet, daß der Beklagte beim Beginn der Linksschwenkung den von rückwärts herankommenden Lastzug hätte sehen können. In diesem Fall mußte dem Beklagten gerade bei seiner außergewöhnlich langsamen Fahrweise klar sein, daß ein Einschwenken nach links besonders gefährlich war. Der Zusammenstoß ist durch die grob verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten verursacht worden. Hätte der Beklagte die Linksschwenkung und die teilweise Benutzung der Überholfahrbahn unterlassen, so wäre B. eine gefahrlose Durchführung des eingeleiteten Überholvorgangs möglich gewesen.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob B. bei gehöriger Aufmerksamkeit den Zusammenstoß hätte verhindern können, sieht das Berufungsgericht zwar den Entlastungsbeweis aus § 7 Abs. 2 StVG nicht als geführt an. Es hält jedoch andererseits ein Verschulden des B. nicht für bewiesen. Gegen diese für die Schadensverteilung von 4/5 zu 1/5 maßgebende Beurteilung wendet sich die Revision, die insoweit im Ergebnis Erfolg haben muß.

Entscheidend kommt es darauf an, in welcher örtlichen Entfernung und in welchem zeitlichen Abstand B. die beginnende Linksschwenkung des Lastzuges der Klägerin erkennen konnte und ob er alsdann bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage gewesen wäre, durch Verminderung der Geschwindigkeit den Zusammenstoß zu verhindern oder doch

in seiner Wirkung erheblich abzumildern.

Das Berufungsgericht übersieht nicht, daß der Sohn der Klägerin Günther H. im Strafverfahren eine Aussage gemacht hat, die für den Fahrer B. nachteilig ist. Es hält aber mit Rücksicht auf spätere andere Angaben des Günther H. die Bekundung im Strafverfahren für zu unsicher, um darauf eine Feststellung stützen zu können. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts stehen genügend gesicherte Anhaltspunkte für eine einigermaßen zuverlässige Schätzung der maßgeblichen Entfernung nicht zur Verfügung, es seien zu viel Unsicherheitsfaktoren im Spiel.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen indessen die Möglichkeit offen, daß sich mit Hilfe eines gerichtlichen Sachverständigen eine weitere Klärung erreichen ließe. Von beiden Parteien waren zwar ausführlich begründete Privatgutachten überreicht worden, in denen mit unterschiedlichem Ergebnis der Versuch einer Rekonstruktion des Unfallgeschehens gemacht worden ist. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht ein gerichtlicher Sachverständiger aus den festgestellten Spuren, der Anstoßstelle, der Bewegung der Fahrzeuge nach dem Anstoß, der Art der Beschädigung der Fahrzeuge und der Auswertung der Diagrammscheiben (Fahrtschreiber) Grundlagen für eine ziemlich sichere Schätzung gewinnen kann, wie lang die Ausweichbewegung des Wagens des Beklagten mindestens gedauert haben muß und wann B. bei gebotener Aufmerksamkeit spätestens erkennen konnte, daß der Beklagte seinen Lastzug nach links zog. In diesem Zusammenhang kann nicht nur der eigene Vortrag der Klägerin Bedeutung gewinnen, der Beklagte habe den Bogen sehr weit genommen und sei dabei mit der linken Fahrzeugseite bis an den linken Fahrbahnrand

(an den Grasstreifen) gekommen, sondern auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte den herankommenden Lastzug hätte sehen müssen, ehe er mit dem Ausscheren begann. Erst nach Sachverständiger Überprüfung kann auch der Beweiswert der früheren Angabe des Günther H. [REDACTED] abschließend eingeschätzt werden, der Beklagte sei mit dem Lastzug der Klägerin scharf nach links abgebogen, als sich B. [REDACTED] diesem Lastzug auf etwa 150 m genähert habe. Möglicherweise fällt dann auch die Bekundung des früheren Arbeitgebers über die Fahreigenschaften des B. [REDACTED] ins Gewicht (vgl. Bl. 85 d.A., 132 der Strafakten).

3.) Da somit die von der Revision erhobene Rüge der unzureichenden Aufklärung (§ 286 ZPO) durchgreift, war die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Damit ist der Klägerin die Möglichkeit gegeben, den Klageantrag der bisher nicht bestrittenen Pfändung und Überweisung der Klageforderung durch die Firma K. [REDACTED] (vgl. Bl. 125, 191 d.A.) anzupassen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Engels Dr. Bode Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner Dr. Nüßgens